

Aus der orthodoxen Kirche von *Hellas* ist ein Bibelverbot zu verzeichnen; es dürfen von der Bibelgesellschaft herausgegebene Bibeln nicht verkauft werden, weil dem altgriechischen Text eine neugriechische Übersetzung zur Seite gegeben ist, was als Profanation des Urtextes der heiligen Schrift empfunden wird. Sodann wurde Stellung genommen gegen Bestrebungen, die byzantinische Kirchenmusik durch Entlehnungen aus dem Musikleben anderer Völker zu ersetzen; denn die byzantinische Kirchenmusik¹⁾ gehöre zur religiösen und nationalen Tradition des Griechentums. Doch ist man in Griechenland nicht bloß konservativ. Um Kranken und anderen am Erscheinen beim Gottesdienst verhinderten Personen zu ermöglichen, der heiligen Messe zu folgen, ist beschlossen worden, die liturgische Feier in der Athener Kathedrale durch den Rundfunk zu übertragen. In Erwidern auf die Vorträge, die der Belgier Henri Grégoire an der Athener Universität über die Gründe der kirchlichen Trennung des Ostens vom Abendland gehalten hatte, haben zwei Athener Theologieprofessoren erklärt, daß der wesentlichste Grund der Spaltung in der „despotischen Haltung und im Streben nach der Oberherrschaft seitens der Kurie“ liege. Ein derart engstirniges Urteil ist dem wissenschaftlichen Ansehen der Athener Fakultät gewiß nicht förderlich! Staatskirchentum ist es, wenn die griechische Regierung allen Personen das Predigen untersagt, die nicht vom zuständigen Erzbischof dazu ermächtigt sind.

Die Unruhen in *Palästina* haben es mit sich gebracht, daß die orthodoxe Osterfeier in der Erlöserkirche in Jerusalem stark eingeschränkt werden mußte; es blieb sogar das Grab des Herrn in der Auferstehungsnacht geschlossen.

Christoph II., der neugewählte Patriarch von *Ägypten*, betonte in der Ansprache, die er an seine vielen Wähler richtete, die Unterschiede, die zwischen der römisch-katholischen und der orthodoxen Kirche obwalten: erstere sei zentralistisch aufgebaut, während letztere zu dem synodalen Prinzip sich bekenne. In seinem Rundschreiben aber bezeichnete er als besondere Aufgabe des ägyptischen Patriarchates, das gegenseitige Verständnis der christlichen Gemeinschaften zu fördern und den Beziehungen zueinander die Spitze zu nehmen.²⁾ — Möge der Geist der Versöhnlichkeit sich wirksam zeigen und immer weitere Kreise ergreifen!

Linz a. d. D.

Dr. Karl Fruhstorfer.

Beichtablaß? Papst Pius X. hat den Priestern des „*Sacerdotale Eucharisticum Foedus*“ durch das apostolische Schreiben vom 10. August 1906 u. a. folgende ganz außerordentliche Vollmacht verliehen: „*Confessarii rite probatis eodem in Sacerdotali Eucharistico Foedere nunc et in posterum inscriptis facultatem concedimus communicandi semel in hebdomada plenariam indulgentiam poenitentibus qui quotidie vel quasi quotidie ad Sacram Synaxim accedere consueverunt.*“ Diese Vollmacht erhielt in einem sehr schönen Büchlein über die Art, wie man gut beten lernen könne, eine *Auslegung dahin, daß diese Abblaßvollmacht für die wöchentliche heilige Beicht gegeben sei.* Dieser Ablaß wird da „als eine Art Zugabe zur wöchentlichen Beicht allen

¹⁾ Darüber handelt *Heiler*, Urkirche und Ostkirche. München 1937, S. 298 f.

²⁾ Zum Ganzen sei verwiesen auf „*Internationale Kirchliche Zeitschrift*“ 1939, 4. Heft, S. 232 ff. (Bern): Kirchliche Chronik. Die orthodoxen Kirchen.

denen, die täglich oder fast täglich (d. h. wenigstens fünfmal in der Woche) die heilige Kommunion zu empfangen pflegen“, dargestellt. Es wird ferner gesagt, diese Priester hätten die Vollmacht, diesen Ablass „in der heiligen Beicht zu erteilen“; der Ablass werde, wenn der Priester dem genannten Vereine angehöre und das Beichtkind täglich oder fast täglich kommuniziere, „ohne weiteres mit der Absolution gewonnen, und so erlange man in der Beichte eine Reinigung der Seele, die von der Taufschuld sich kaum unterscheidet: die ganze Sündenschuld wird nachgelassen durch das Sakrament der Buße, die ganze Sündenstrafe durch den damit verbundenen vollkommenen Ablass... Und da er zugleich mit der sakramentalen Lossprechung empfangen wird, so ist dadurch die Gewinnung desselben weit mehr sichergestellt als die Gewinnung anderer Ablässe“. Dieser Ablass wird in dem Büchlein demnach auch als „Beichtablass“ bezeichnet. Aus dem schönen Büchlein ist diese Auffassung auf andere fromme Publikationen, wie Flugblätter, übergegangen. Zu dieser Auffassung und Auslegung der angeführten außerordentlich großen Vollmacht dürfte der Umstand Anlaß geboten haben, daß diese verliehen wird „*Confessarii rite probatis eodem in Eucharistico Foedere . . . inscriptis*“. Dies will aber nichts anderes besagen, als daß die Vollmacht nur Priestern verliehen wird, welche Beichtjurisdiktion besitzen, wie das dem Stile römischer Vollmachtbewilligungen, selbst bei Weihefakultäten, entspricht. *In dem apostolischen Schreiben steht aber nichts davon, daß diese Vollmacht nur in der Beicht ausgeübt werden könne — wenn auch dieses am nächsten liegt — und schon gar nicht, daß sie an die wöchentliche Beicht geknüpft sei.* Betreffs der Häufigkeit der Beicht ist durch diese zur Förderung der häufigen Kommunion gewährte Vollmacht der jetzt geltende can. 931, § 1, nicht berührt, der für täglich oder wenigstens fünfmal in der Woche Kommunizierende bei vollkommenen Ablässen betreffs der heiligen Beicht gar nichts vorschreibt. Dies wird auch durch die Erklärung desselben Papstes Pius X. vom 7. Mai 1907 bestätigt: „*Haec sunt intelligenda de indulgentia semel in hebdomada lucranda, minime vero de facultate confessario concessa semel tantum in hebdomada communicandi poenitentibus lucrandam indulgentiam plenariam; itaque non est necessarium ut confessarius singula vice hanc indulgentiam communicet, sed potest ipse semel pro pluribus hebdomadibus communicare*“ (Aufnahmebüchlein des Foedus, S. 15, Anm. 2). Damit fallen wohl alle weiteren Deduktionen über diesen Ablass und seinen Zusammenhang mit der sakramentalen Beicht. Es ist eben kein Beichtablass, sondern ein Kommunionablass, und es liegt nicht in unserer Macht, ihn anders zu interpretieren oder die Anzahl der Wochen, für welche er vom jurisdiktionierten Priester mitgeteilt werden kann, zu bestimmen oder zu beschränken, am wenigsten aber, ihn an die Bedingung der wöchentlichen Beicht zu knüpfen.

Das S. E. F. hat seinen Sitz im Generalatshause der PP. Eucharistiner in Rom bei S. Claudio und ist durch jede Niederlassung dieser Kongregation zugänglich.

Wien.

P. Dr. Franz Prikrýl C. Ss. R.

Außerordentliche Erleichterungen in bezug auf das jejunium eucharisticum. Über Bitte des ostmärkischen Episkopats hat der Heilige Vater unter dem 22. April 1940 für die Dauer eines Jahres gestattet, „*ut clerici vel candidati ad sacerdotium aut sodales status religiosi, qui publico alicui muneri seu officio addicti, fere numquam mane ecclesiam adire possunt, cum servitium mane jam incipiat, ante*